



Richtlinie des Senates der Technischen Universität Graz zur Einrichtung von Studien

Der Senat der Technischen Universität Graz hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 die Richtlinie des Senates der Technischen Universität Graz zur Einrichtung von Studien beschlossen.

Die Änderung der Richtlinie hinsichtlich § 6 wurde in der Sitzung des Senates am 7. Oktober 2013 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt am 16. Oktober 2013 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erstellung der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien.....	3
§ 2	Änderung der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien	4
§ 3	Erstellung der Curricula für Doktoratsstudien	4
§ 4	Erstellung der Curricula für ein joint oder double degree program (gemeinsame Studienprogramme).....	5
§ 5	Individuelle Studien	6
§ 6	Universitätslehrgänge.....	7
§ 7	Erstellung einer co-tutelle-Vereinbarung.....	7

§ 1. Erstellung der Curricula für Bachelor-, Master- oder Diplomstudien

(1) Die Erstellung eines Vorschlags für das Curriculum eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums hat von der zuständigen Arbeitsgruppe Studienkommission unter Berücksichtigung der Vorgaben der Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien folgendermaßen zu erfolgen:

1. Erstellung eines Qualifikationsprofils: Zuerst sind die Ausbildungsziele des Studiums zu definieren. In der Aufstellung der Ausbildungsziele sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem, technischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu bestimmen, die im Studium vermittelt werden sollen.
2. Aufstellung der Lehrinhalte: Auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Lehrinhalte zu definieren, welche im Studium vermittelt werden sollen.
3. Nach der Festlegung über die Lehrinhalte hat eine Gliederung der zur Verfügung stehenden ECTS-Anrechnungspunkte aufgrund der definierten Lehrinhalte sowie der Aufteilung in Pflicht- und Wahlanteile zu erfolgen.
4. Den einzelnen Teilen der Gliederung werden nun Lehrveranstaltungen zugewiesen, deren Umfang im Curriculum sowohl in ECTS-Anrechnungspunkten als auch in Semesterstunden auszuweisen ist. Dabei entspricht eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte.
5. Lehraufwand und Kalkulation: Anschließend ist eine Kalkulation über den gesamten Lehraufwand für das gemäß Abs. 2 bis 4 entworfene Curriculum durchzuführen. Soll das neue Curriculum ein bestehendes Studium ersetzen, so ist eine Vergleichsrechnung zwischen den Kosten für das bestehende und das neu geplante Studium anzustellen.

(2) Der in der zuständigen Arbeitsgruppe Studienkommission erarbeitete und mehrheitlich akzeptierte Entwurf des Curriculums einschließlich der Aufstellung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1 Z 1, der Lehrinhalte und einer übersichtlichen Gliederung dieser mit Ausweisung von Summen von ECTS-Anrechnungspunkten gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3, des ermittelten Lehraufwands und der Aufstellung der Curricula-Kosten gemäß Abs. 1 Z 5 ist an die Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien des Senates zu übermitteln. Nach Prüfung durch die Curricula-Kommission für Bachelor-, Master- und Diplomstudien übermittelt diese den Entwurf des Curriculums an das Rektorat zur Stellungnahme und Prüfung.

(3) Es kann auch den facheinschlägigen Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bei neuen Studien eingeräumt werden.

(4) Die Curricula-Kommission hat allfällige Stellungnahmen zu sichten und mit Bedacht auf diese den Entwurf des Curriculums unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Satzungsbestimmungen sowie allfällige Richtlinien der Curricula-Kommission zu prüfen.

(5) Wird der Entwurf für das Curriculum von der Curricula-Kommission genehmigt, so ist er an den Senat weiterzuleiten. Stimmt die Curricula-Kommission nicht zu, ist er mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zurückzuverweisen.

(6) Der Beschluss des von der Curricula-Kommission bereits genehmigten Curriculums bedarf in der Folge der Genehmigung des Senates. Dabei ist dem Senat die Stellungnahme und die Bestätigung über die finanzielle Bedeckbarkeit vom Rektorat vorzulegen. Stimmt der Senat dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curricu-

lum nicht zu, ist er mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission zurückzuverweisen. Zudem ist für diesen Fall die Curricula-Kommission über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

(7) Wird das Curriculum an die Arbeitsgruppe Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln. Anschließend ist wieder sinngemäß nach den vorigen Absätzen vorzugehen.

§ 2. Änderung der Curricula für Bachelor-, Master- oder Diplomstudien

(1) Die zuständige Arbeitsgruppe Studienkommission, die Curricula-Kommission, der Senat und das Rektorat sind berechtigt, Änderungen am Curriculum vorzuschlagen. Hierbei wird zwischen großen und kleinen Änderungen unterschieden.

(2) Eine große Änderung liegt vor, wenn nicht lediglich vereinzelt Änderungen vorgenommen werden, sondern solche, die Auswirkung auf den Verlauf sowie die Kosten des gesamten Studiums haben. Als große Änderungen gelten insbesondere:

1. grundsätzliche Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums oder einer Vertiefungsrichtung
2. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte bei Diplomstudien
3. Änderungen der Art des Studiums
4. grundsätzliche Änderungen der Prüfungsordnung
5. Hinzufügen von Pflichtfächern bzw. Pflichtlehrveranstaltungen
6. Hinzufügen von Prüfungsvoraussetzungen, Streichung bestehender Wahlfachkataloge im Ganzen

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Curricula-Kommission, ob es sich um eine große Änderung handelt. Bei einer großen Änderung eines Curriculums ist analog zur Erstellung eines Curriculums vorzugehen.

(4) Bei einer kleinen Änderung ist das Curriculum in Zusammenarbeit mit der Curricula-Kommission zu ändern und durch diese dem Senat zur Kenntnis zu bringen. Hierfür sind zustimmende Beschlüsse der betreffenden Arbeitsgruppe Studienkommission und der Curricula-Kommission erforderlich.

§ 3. Erstellung der Curricula für Doktoratsstudien

Die Erstellung des Doktoratscurriculums erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 1 durch die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Lehrgänge. Die fachspezifische Implementierung erfolgt jedoch in den Doctoral Schools. Vorschläge können insbesondere aus den Koordinationsteams der Doctoral Schools, dem Senat und dem Rektorat an die Curricula-Kommission gerichtet werden.

§ 4. Erstellung der Curricula für ein joint oder double degree program (gemeinsame Studienprogramme)

(1) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen als joint oder double degree program durchgeführt werden (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG).

(2) Es muss sich um ein Bachelor, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG handeln.

(3) Ein Vorschlag für die Einrichtung eines joint oder double degree programs im Rahmen eines an der TU Graz bestehenden Curriculums ist von der zuständigen Fakultät an das Rektorat zu richten. Dieser Vorschlag hat eine detaillierte Darstellung der Kosten für das Curriculum zu enthalten.

(4) Das Rektorat prüft den vorliegenden Antrag hinsichtlich der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen und der Finanzierbarkeit.

(5) Für double degree programs sind, wenn es sich um ein Masterstudium handelt, zusätzliche 12 ECTS-Anrechnungspunkte zu absolvieren. Der Vorschlag hat jedenfalls zu beinhalten:

1. die am joint oder double degree program beteiligten Partnerinstitutionen
2. die Summe der Leistungen in ECTS-Anrechnungspunkten, die an der Partnerinstitution zu absolvieren sind
3. die Lehrveranstaltungen, die an der Partnerinstitution zu absolvieren sind und an der TU Graz in vollem Umfang anerkannt werden
4. Regelungen über gemeinsame wissenschaftliche Arbeiten
5. Regelungen zu Abschlussprüfungen
6. Regelungen zur Auswahl von Studierenden
7. Regelungen über die Zulassung der Studierenden
8. Regelungen von Studienbeiträgen
9. Regelungen über den zu verleihenden akademischen Grad / die akademischen Grade
10. Regelungen über die gemeinsame Urkunde / die Urkunden der beteiligten Partnerinstitutionen

(6) Bei positiver Entscheidung beschließt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat die prinzipielle Einrichtung eines joint oder double degree programs und beauftragt den Senat, das vorliegende joint oder double degree program im Rahmen eines bestehenden Curriculums oder eines neuen Curriculums an der TU Graz einzurichten (Satzungsteil Studienrecht § 8).

(7) Nach positiver Beschlussfassung im Senat beauftragt der Senat die jeweilige Curricula-Kommission, den vorliegenden Antrag zu behandeln.

(8) Die zuständige Curricula-Kommission beauftragt die zuständige AG Studienkommission bzw. das Koordinationsteam der betreffenden Doctoral School einen Vorschlag für einen Zusatz zum Curriculum oder ein neues Curriculum zu erstellen.

(9) Die AG Studienkommission bzw. das Koordinationsteam erarbeitet einen Vorschlag für ein Curriculum und legt diesen der Curricula-Kommission vor.

(10) Bei positiver Beschlussfassung in der Curricula-Kommission ist der Antrag an den Senat zur Genehmigung weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem joint oder double degree program zu, gilt es als erlassen. Stimmt der Senat dem joint oder double degree program nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige AG Studienkommission bzw. an das zuständige Koordinationsteam der Doctoral School zurückzuverweisen. Zudem ist für diesen Fall die Curricula-Kommission über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

(11) Wird das Curriculum an die AG Studienkommission bzw. an das zuständige Koordinationsteam der Doctoral School zurückverwiesen, hat diese das joint oder double degree program unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und der Curricula-Kommission zur neuerlichen Behandlung zu übermitteln.

(12) Wird das joint oder double degree program vom Senat genehmigt, erfolgt die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen den beteiligten Partnerinstitutionen. Dieser Vertrag ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache vorzulegen.

(13) Für jedes joint oder double degree program ist

1. ein Programmkoordinator/eine Programmkoordinatorin zu ernennen
2. ein Project Management Committee, dem zumindest die/der fachlich zuständige Studiendekanin oder der Studiendekan und eine Vertreterin oder ein Vertreter der OE Internationale Beziehungen und Mobilitätsprogramme angehören, einzurichten
3. eine Auswahlkommission, der die Studiendekanin oder der Studiendekan und eine Vertreterin oder ein Vertreter der HochschülerInnenschaft an der TU Graz angehört, einzurichten

(14) Für jedes joint oder double degree program können sich Studierende bewerben, welche die Bedingungen für ein Leistungsstipendium erfüllen und einen Nachweis der Englisch-Kenntnisse über mindestens Level B2 erbringen.

(15) Jedem joint oder double degree program ist die Prüfungsordnung der teilnehmenden Partnerinstitutionen beizulegen. An jeder der am joint oder double degree program teilnehmenden Institutionen gilt die eigene Prüfungsordnung.

§ 5. Individuelle Studien

(1) In Ergänzung zu § 55 UG gilt für individuelle Studien an der Technischen Universität Graz:

1. Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium beim Studienrechtlichen Organ einzubringen.
2. Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben beizulegen, in dem die Gründe dargelegt sind, warum die Studierende oder der Studierende dieses Studium als individuelles Studium betreiben möchte.
3. Das Curriculum hat ein Qualifikationsprofil zu enthalten, in dem die Studierende oder der Studierende die Qualifikationen beschreibt, welche im Verlauf des Studiums erworben werden sollen, sowie die potentiellen beruflichen Verwendungsmöglichkeiten.
4. Bei der Festlegung des Curriculums hat die Studierende oder der Studierende aus dem bestehenden Lehrangebot zu wählen.

5. Bei universitätsübergreifenden individuellen Studien ist der Antrag an jener Universität zu stellen, an der der Schwerpunkt des Studiums liegt, die beteiligte Universität oder die beteiligten Universitäten wird bzw. werden um eine Stellungnahme ersucht.

(2) Das studienrechtliche Organ hat den Antrag nach Anhörung der Curricula-Kommission Bescheid mäßig zu genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das beantragte individuelle Studium kann im Rahmen eines regulären Studiums nicht absolviert werden.
2. Vergleichbare reguläre Studien sind in Hinblick auf den Arbeitsaufwand und dem Qualifikationsniveau gleichwertig.
3. Das Qualifikationsprofil ist einsichtig und die Zusammensetzung der Fächer oder Module wissenschaftlich sinnvoll.

(3) In der Genehmigung sind der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Bachelor- oder Masterstudium, sowie der Inhalt des Curriculums des Studiums festzulegen. Bei universitätsübergreifenden individuellen Studien ist ebenso die Meldung als Mitbelegende Studierende oder mitbelegender Studierender an der beteiligten Universität oder den beteiligten Universitäten erforderlich.

§ 6. Universitätslehrgänge

(1) Für die Einrichtung von Universitätslehrgängen laut § 56 UG gelten für die Technische Universität Graz überdies folgende Bestimmungen:

1. Universitätslehrgänge werden an der TU Graz gem. § 25 und 56 UG eingerichtet. Es ist das Einvernehmen zwischen Senat und Rektorat herzustellen.
2. Die Verordnung gemäß Z 1 hat das Curriculum des Universitätslehrganges zu enthalten. Das Curriculum ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) zu erstellen.
3. Den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 51 Abs. 2 Z 26 UG zuzuteilen.
4. Die Festlegung des akademischen Grades beziehungsweise der Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen hat nach den Bestimmungen von § 58 UG zu erfolgen.

§ 7. Erstellung einer co-tutelle-Vereinbarung

(1) Co-tutelle-Vereinbarungen sind individuelle Vereinbarungen zwischen betreuenden Personen an zwei Universitäts- oder Hochschulinstitutionen und der Doktorandin oder dem Doktoranden über ein gemeinsames Studienprogramm im Rahmen eines Doktoratsstudiums (ad personam Vertrag).

(2) Jede individuelle Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, den Betreuerinnen oder Betreuern beider Universitäten oder Hochschulen ist durch das Studienrechtliche Organ zu genehmigen.

(3) Die Vereinbarung hat jedenfalls zu beinhalten:

1. Regelung über die Dauer des Auslandsaufenthaltes (mindestens ein Studienjahr an jedem Studienstandort)
2. Regelung über die gemeinsame Betreuung der Dissertation (die Betreuerinnen bzw. die Betreuer beider Universitäten oder Hochschulen sind in das gesamte Promotionsverfahren eingebunden)
3. Regelung über die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen
4. Regelung über die Bezahlung von Studienbeiträgen
5. Regelung über die Finanzierung (an die co-tutelle-Vereinbarung sind nicht automatisch finanzielle Zuwendungen gebunden)
6. Regelung, in welcher Sprache die Dissertation abzufassen ist
7. Regelung, an welcher Universität oder Hochschule die Dissertation einzureichen ist
8. Regelung über die Durchführung des Rigorosums bzw. der Abschlussprüfungen
9. Regelung über den zu verleihenden akademischen Grad
10. Regelung über die Promotionsurkunde
11. Hinweis, dass die gleichzeitige Führung beider akademischer Grade nicht zulässig ist